

Die rechtliche Grundlage des Disziplinarverfahrens im DiszG bedarf, wie schon auf S. 291 festgehalten, in Art. 4 einer *sprachlichen Verbesserung*. Die Begriffe «Anklage» und «Entscheid» sind Begriffe, die zur Ministeranklage (Art. 44 ff. StGHG) und nicht zum Disziplinarverfahren gehören. Ein sprachlich bereinigter Art. 4 DiszG könnte deshalb lauten:

«Der Staatsgerichtshof hält in seinem Bericht an den Landtag fest, ob ein pflichtwidriges Verhalten<sup>34</sup> vorliege oder nicht.»

## 6. Ministeranklage

### a) *Rechtliche Grundlage*

Art. 62 Lit. g LV nennt als eine der Kompetenzen des Landtages

«die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof».

Das StGHG regelt in den Art. 44–52 das Verfahren. Ein charakteristischer Unterschied zum Disziplinarverfahren geht aus Art. 44 Abs. 1 hervor:

«Eine Anklage gegen Mitglieder der Regierung (Ministeranklage) gemäss Art. 62 Lit. g der Verfassung wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze ist nur zulässig, wenn diese Verletzung in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grob fahrlässig erfolgt ist und ein Beschluss des Landtages, dem mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten zugestimmt haben, vorliegt.»

### b) *Wesen des Kontrollinstruments*

Die Ministeranklage (Staatsanklage, Impeachment) hat ihren Ursprung in der Anfangszeit des Konstitutionalismus.<sup>1</sup> Erstmals wurde sie im 16. Jahrhundert in Grossbritannien angewendet.<sup>2</sup> Sie war ein Kampfmittel des Parlaments gegen die ihm politisch nicht verantwortlichen Minister der Krone.

---

<sup>34</sup> Als Pflichtwidrigkeiten gelten alle Verletzungen einer Amtspflicht, somit auch leichtere Gesetzesübertretungen (so StGHE 1931, 47).

<sup>1</sup> Vgl. BRUNNER, *Regierungslehre*, 250; FRÉNKEL, 309 ff.; LOEWENSTEIN, *Verfassungslehre*, 203; PAPPERMANN, *Regierung*, 109; SCHEUNER, *Kontrolle*, 38 f.; ders., *Verantwortung*, 389.

<sup>2</sup> PARLIAMENTS, 1148.